




# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
PRESSESTELLE

## PRESSEMITTEILUNG

15. September 2020

Nr. 231/2020

 **Landwirtschaftsminister Peter Hauk MdL: „Das Einhalten der Biosicherheitsmaßnahmen ist eine Daueraufgabe. Darüber hinaus empfehlen wir schweinehaltenden Betrieben eine Teilnahme am Früherkennungsprogramm des Landes“**

### **Das freiwillige ASP-Früherkennungsprogramm startet in Baden-Württemberg Anfang Oktober / Neue Broschüre zur ASP**

„Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen in schweinehaltenden Betrieben ist weiterhin ganz entscheidend, um ASP-Ausbrüche in Hausschweinebeständen zu verhindern“, sagte der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Peter Hauk MdL, am Dienstag (15. September) in Stuttgart. Der ASP-Ausbruch bei einem Wildschwein in Brandenburg mahne zu einem besonders sorgfältigen Vorgehen bei Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen.

Jeder Schweinehaltungsbetrieb sowie der Viehhandel und das Transportgewerbe seien gefordert, die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen regelmäßig zu prüfen und Mängel unverzüglich zu beseitigen. Eine neue Broschüre des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liefere dabei wertvolle Informationen rund um das Thema ASP. Diese Broschüre wird voraussichtlich ab dem morgigen Mittwoch auf der Internetseite des MLR zum Download zur Verfügung stehen. Die Behörden vor Ort werden die Landwirte durch eine entsprechende Beratung unterstützen.

„Neben den Biosicherheitsmaßnahmen ist es wichtig, dass ein möglicher Seuchenausbruch frühzeitig erkannt und bekämpft wird. Insbesondere bei fieberhaften Erkrankungen oder gehäuften Todesfällen unklarer Ursache muss durch die

Schweinehaltungsbetriebe eine diagnostische Abklärung auf Schweinepest durch die betreuende Tierarztpraxis veranlasst werden. Hier ist größte Wachsamkeit vonnöten“, betonte der Minister.

### **Früherkennungsprogramm startet Anfang Oktober**

„Ein Ausbruch der ASP bei Wildschweinen hat erhebliche Konsequenzen für die in den betroffenen Restriktionsgebieten gelegenen Schweinehaltungen“, sagte Minister Hauk. Das Verbringen lebender Schweine einschließlich Schlachtschweinen aus diesen Gebieten sei nur noch mit behördlicher Ausnahmegenehmigung möglich und mit hohen Auflagen verbunden.

„Beim freiwilligen Früherkennungsprogramm werden die Kontrolluntersuchungen des betriebsbezogenen Genehmigungsverfahrens vorverlegt. Die erzielten Ergebnisse können als spätere Genehmigungsvoraussetzungen anerkannt werden“, erklärte der Minister.

Das Land übernimmt die Kosten für die wöchentlichen virologischen Untersuchungen der ersten beiden verendeten Hausschweine pro Betrieb im Alter von mindestens 60 Tagen in den Landesuntersuchungsämtern befristet bis zum Jahresende 2021. Die Kosten für die Probenahme bei den verendeten Schweinen durch einen praktizierenden Tierarzt, die amtlichen Betriebskontrollen auf Einhaltung der Biosicherheit und der Dokumentationspflichten sowie die klinischen Untersuchungen der gehaltenen Schweine hat der Tierhalter zu tragen.

Die Antragstellung auf Teilnahme am freiwilligen Kontrollverfahren hat bei der für den Haltungsbetrieb zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) zu erfolgen.

### **Hintergrundinformationen:**

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine nach den Kriterien des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) anzeigepflichtige, virusbedingte Tierseuche (Asfvirus).

Nach Tierseuchenrecht sind bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen alle Verbringungen von Hausschweinen aus dem gefährdeten Gebiet bzw. aus der Pufferzone (aus letzterer nur innergemeinschaftlich und in Drittländer) genehmigungspflichtig und an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen geknüpft. Die erforderliche virologische Untersuchung der Schweine der jeweiligen Sendung (Nutzschweine vollumfänglich, Schlachtschweine nach Stichprobenschlüssel) und die klinische Untersuchung aus dem anlassbezogenen Genehmigungsverfahren können alternativ durch ein betriebsbezogenes Kontrollprogramm ersetzt werden. Dafür sind pro Jahr mindestens zwei veterinärbehördliche Betriebskontrollen im Abstand von mindestens vier Monaten und die kontinuierliche virologische Untersuchung auf ASP von mindestens den ersten beiden in jeder Kalenderwoche verendeten Schweinen im Alter von mindestens 60 Tagen erforderlich.

In Abhängigkeit von der Bestandgröße, der Häufigkeit der Tierverbringungen und der Größe der jeweiligen Tiersendungen kann sich durch die Teilnahme am Früherkennungsprogramm für die Betriebe eine Kostenersparnis ergeben. Je nach zeitlichem Abstand der ersten amtlichen Betriebskontrolle zum Zeitpunkt des Seuchenausbruchs bei Wildschweinen wird auch eine Zeitersparnis von bis zu vier Monaten erreicht.

Weitergehende Informationen zum genannten Früherkennungsprogramm finden Sie hier: <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/tiergesundheit/tierkrankheiten-tierseuchen-zoonosen/afrikanische-schweinepest/freiwilliges-frueherkennungsprogramm/>

Weitere Informationen zur Afrikanischen Schweinepest finden Sie hier: <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz->

[tiergesundheit/tiergesundheit/tierkrankheiten-tierseuchen-zoonosen/afrikanische-schweinepest/](#). Dort findet sich voraussichtlich ab dem morgigen Mittwoch die genannte Broschüre zum Download.